

2) Verordnung, die Arzneimitteltaxe für 1855 betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. Februar 1855.)

Dem Königlich Preussischen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist eine neue Arzneimitteltaxe für das Jahr 1855 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist.

Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hiesländischen Apotheken nach jenen veränderten Königlich Preussischen Bestimmungen die betreffenden Drogen und Arzneien vom 1. Januar d. J. an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Ingleich werden auch hierbei die Apotheker des Landes auf das als Anhang zur Königlich Preussischen Arzneitaxe für 1855 erschienene Verzeichniß der Preise von Arzneimitteln, welche in der sechsten Auflage der Preussischen Landespharmakopoe nicht enthalten sind, — nach den Prinzipien der Königlich Preussischen Arzneitaxe berechnet und im Buchhandel ebenfalls von Rudolph Gärtner in Berlin beziehbar, — andurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Gera, den 8. Februar 1855.

Königlich Preussische Regierung.
von Bretschneider.

Emmel.

3) Bekanntmachung, die Auflösung des Stadtgerichts und des Gotteshausgerichts zu Zanna betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 7. März 1855.)

Nachdem in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, das Stadtgericht zu Zanna und das Gotteshausgericht daselbst aufgelöst worden und am 22. d. Mts. an das Fürstliche Justizamt zu Schkeiitz übergegangen sind, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 27. Februar 1855.

Königlich Preussisches Landesjustizkollegium.
D. Reichard.

R. Müller.